

Satzung der Tierhilfe Streuner & Co. e.V.

in der Fassung vom 23. Juli 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tierhilfe Streuner & Co. in der Abkürzung TISCO e.V. genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und trägt den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich über die Grenzen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik Deutschland hinaus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen oder Tiermissbrauch und deren strafrechtlichen Verfolgung durch Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Tierschutzprojekte, Vereine und Organisationen, deren Ziel der Schutz der Tiere im Sinne und Inhalt des Tierschutzgedankens ist (z. B. bei Massentierhaltung, Animal Hording) und welche die damit einhergehende Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und deren praktische Anwendung zum Ziele haben;
- b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzprojekten, Tierschutzvereinen und Organisationen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung im In- und Ausland (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung);
- c) unterstützende Maßnahmen in ausgewählten Ländern, die dazu dienen die Lebenssituation von Streunertieren und gleichermaßen Tieren in dortigen Tierheimen/Auffanglagern etc. zu verbessern. Hierzu gehören regelmäßige Kastrationsprogramme, medizinische Versorgung, Futtermittelsversorgung sowie Aufklärung der Bevölkerung;

- d) Maßnahmen, die der Aufklärung der Tierschutzproblematik dienen, darunter fallen Presseauftritte, Medienpräsenz, Internetauftritt, Veranstaltungen, Seminare, Workshops und die Herausgabe von Publikationen;
- e) Beratung von Tierhaltern bei Erziehungs-, Haltungs- und Gesundheitsfragen;
- f) Aufklärungsarbeit in den Bereichen Arbeit im Tierschutz sowie Arbeit und Umgang mit Tieren in Form von Seminaren, Schulungen, Workshops und die Herausgabe von Publikationen (auch unter Nutzung jeglicher elektr. Kommunikationsformen–z.B. Webinare);
- g) die Zusammenarbeit mit und Einwirkung auf gesetzgebende Körperschaften, Behörden und öffentlichen Stellen mit dem Ziel, den gesetzlichen und praktischen Schutz der Tiere zu verbessern;
- h) Unterstützung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung des Tier- und Artenschutzrechtes sowie der artgerechten Nutz-, Zoo- und Heimtierhaltung;
- i) unmittelbare Hilfe für Tiere in Not, z. B. Rettungs- und Befreiungsaktionen notleidender bzw. misshandelter Tiere. Der Verein handelt hierbei eigenständig, als auch in Zusammenarbeit mit weiteren Tierschutzvereinen und Organisationen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung;
- j) unterstützende Hilfsmaßnahmen für Tierhalter in Notlagen im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten;
- k) Beratung und im Rahmen der Möglichkeiten fachliche Unterstützung von Mitgliedsvereinen im Bereich Tierphysiotherapie und alternativer Behandlungsmethoden;
- l) TISCO e.V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzung Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten oder sich daran beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist gesellschaftlich und politisch neutral.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Mitglieder im Rahmen des Satzungszwecks.
Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Belegbare Aufwendungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, können erstattet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Für den Fall der Aufnahme wird damit gleichzeitig die bestehende Satzung des Vereins anerkannt.
- (4) In jedem Kalenderjahr verpflichten sich die Mitglieder ihrer Beitragszahlung nachzukommen. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen oder Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt voraus, dass deren Vereinszweck und Tätigkeit dem Bereich Tierschutz entsprechen und diese mit keiner Organisation kooperieren, deren Tätigkeiten den Zielen von TISCO e.V. zuwider laufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September des Jahres bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sein. Mit Eingang der Kündigung ruht das Stimmrecht des Mitglieds. Bei verspäteter Kündigung ist für das Folgejahr der Mindestbeitrag zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Auch die Nichterbringung von Beitragszahlungen kann zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Dem/der 1. Vorsitzenden
Dem/der 2. Vorsitzenden
Dem/der Kassenwart (in)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n (gem. § 26 BGB) vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus einer Mitgliedschaft des Vereins.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- den Abschluss und die Beendigung von Verträgen aller Art.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein nachgewiesener, angemessener Aufwand der Vorstandsmitglieder für den Verein ist zu entschädigen. Eine darüber hinausgehende Vergütung können die Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung erhalten.

(7) Werden Vorstandsmitglieder darüber hinaus als hauptamtliche Geschäftsführer tätig, haben sie einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Soweit zur Entlastung des Vorstandes berufliche Geschäftsführer eingestellt werden, ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Die gesetzliche Vertretung gem. § 7 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Nicht dem Vorstand angehörende Geschäftsführer können den Verein nur aufgrund einer durch den Vorstand erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertreten.

- (8) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger etc.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haften sowohl gegenüber dem Verein als auch den Vereinsmitgliedern jeweils nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenhändig durchzuführen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung – durch den Vorstand – muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung/auf der Homepage erfolgen.

(3) Anträge, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Beginn des Tages, auf den die Mitgliederversammlung eingeladen ist, zugehen. Ihnen soll eine Begründung beigegeben werden. Die Anträge dürfen weder Satzungsänderungen, noch Änderungen des Vereinszwecks, noch die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren – eine Wiederwahl ist zulässig. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Ein Tierschutzverein oder jede sonstige juristische Person wird durch ein Mitglied ihres vertretungsberechtigten Organs vertreten und hat jeweils eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 4 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Tierhilfe Streuner & Co. e.V. ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den 23. Juli 2016

1. Vorsitzende: Angela Schmidt _____

2. Vorsitzender: Dirk Schmidt _____